



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Denkschrift des sächsischen Cultusministeriums.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

faselhaft wie abgestandener schlechter Champagner. Thut man ihm aber erst für diese seine Plänkerei nichts mehr zu gute, was bleibt von dem ganzen Männchen dann groß übrig? Ein geschickter und erfahrener Parteimachinist, — aber weiter auch schlechterdings nichts, nicht die Spur von einem wirklichen Staatsmann, da ihm die Ideen gänzlich fehlen und alle gründliche Bildung abgeht. Es ist lediglich ein Product seiner gewandten Selbstdarstellung, daß er diese Hohlheit des Kerns vor der Masse seiner jüngeren Bekannten bisher ziemlich erfolgreich zu verbergen vermocht hat. Auf die Länge hält die Kunst indessen nicht vor.

### Die Denkschrift des sächsischen Cultusministeriums.

Das sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat vor Kurzem bei Fr. Brandstetter in Leipzig eine Schrift herausgegeben, welche zunächst die Bestimmung hat, die Vertreter des sächsischen Volkes nicht in Ungewißheit zu lassen, wie es um das Schulwesen in Sachsen stehe. Diese Denkschrift soll eine Antwort sein auf zwei Artikel, welche in Nr. 43 und 44 der Grenzboten vom letzten Jahrgange enthalten sind.

Auf diese Denkschrift ist vom Cultusministerium schon vor ihrem Erscheinen hingewiesen worden, als es galt, Angriffen zu begegnen, denen sich dasselbe auf dem Landtage mehrfach ausgesetzt sah. Es würde freilich auf das Land einen ungleich günstigeren Eindruck gemacht haben, wenn das Ministerium schlagfertig dagestanden und die Angriffe an Ort und Stelle beantwortet hätte. Doch das ist eine Angelegenheit, welche wir bei Seite lassen können. Man wird allgemein das Verfahren des Ministeriums billigen, daß es in der Denkschrift die besagten Artikel der Grenzboten noch einmal wörtlich zum Abdruck gebracht hat; wenigen ernstgesinnten Männern aber wird die Gereiztheit gefallen, welche in jener Schrift zu Tage tritt. Der Verfasser dieser Artikel freut sich durch eine Erklärung von Seiten der Redaction der Grenzboten der Mühe überhoben worden zu sein, auf die persönlichen Invectiven der Denkschrift irgend welche Rücksicht nehmen zu müssen. Er wird in seiner Erwiderung, wie auch früher, nur die Sache im Auge behalten.

Die Denkschrift läßt gleich zu Anfang den Vorwurf gegen den Verfasser durchblicken, daß derselbe sächsische Schulzustände nach preußischem Maßstabe gemessen hat. Wir fragen dagegen, welcher Maßstab lag wohl näher und welcher ist gerechter als dieser? Sind etwa die höheren Schulen in Sachsen, die Gymnasien und die Realschulen, so eigenartig gestaltet, daß sie mit den

preußischen sich nicht vergleichen lassen? Sind die Grenzen des Königreichs Sachsen in der That Grenzen, welche verschiedenartige Volksstämme trennen? Sind die Leute an der Elbe und Saale nicht Fleisch von unserem Fleisch und Wein von unserem Wein, und so in der Lausitz hüben und drüben? Verdient Preußen etwa nicht zur Vergleichung herangezogen zu werden? Haben wir diesem Staate nicht zu danken, daß Deutschland wirthschaftlich und politisch die hohe Stufe erreicht hat, welche es heute einnimmt? Hat Preußen nicht für unsere nationale Wiedergeburt weitaus die größten Opfer gebracht? Wie gering waren die Mittel, welche dem ohnehin nicht reichen Staate bei der Größe seiner politischen Arbeit übrig blieben zur Verbesserung seiner inneren Zustände! Und dennoch hat dieser Staat, der über weite deutsche und slavische Länderstrecken ausgebreitet ist und in romanische und belgische Stämme hinübergreift, dessen Bewohner so verschieden sind nach Confession und Cultur, vermocht, die Schule, wenigstens die evangelische, zu einem großen, einheitlichen, staatlichen Organismus zu gestalten, in welchem die Vorbedingungen für alle und jede ächte deutsche Nationalbildung enthalten sind. Wir haben gerade geglaubt, durch eine Vergleichung mit Preußen, bei welchem die Bedingungen für eine Entwicklung des Schulwesens viel ungünstiger liegen als in Sachsen, für unser höheres Schulwesen einigen Gewinn ziehen zu können.

Die Denkschrift führt im Eingange als etwas Besonderes die Quellen an, welche sie zu Rathe gezogen hat; es sind aber keine anderen als die, welche auch wir benutzt und angeführt haben. Wir haben mit Anerkennung der Werke von Dr. Wiese gedacht über Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Preußen und der Sammlung der dieselben betreffenden Verordnungen und Gesetze, und haben unser Bedauern ausgesprochen, daß wir nicht ähnliche Schriften über unser sächsisches Schulwesen besitzen. Auch das ist von der Denkschrift übel vermerkt worden. Jenen Werken gegenüber beruft sich die Denkschrift auf den „Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts“ und auf das „Kirchlich-statistische Handbuch von Ramming.“ Das sind nun allerdings Sachen, die sich nicht gut vergleichen lassen. Der Codex enthält natürlich weder Geschichte noch Statistik der höheren Schulen, wohl aber ist er ein Beweis für die bemerkenswerthe Thatsache, daß im Königreich Sachsen kaum ein einziges Gesetz über die höheren Schulen und ihre Lehrer vorhanden ist. Die wenigen Verordnungen, welche sich auf die höheren Schulen beziehen, muß man in dem Codex mühsam unter einer Masse alter Gesetze und Verordnungen zusammensuchen, welche mit der Schule nicht das Mindeste zu schaffen haben. Das kirchlich-statistische Handbuch von Ramming aber ist eine Art Adreßbuch, aus dessen Titel man schwerlich herauslesen wird, daß in demselben, neben den Volksschullehrern, auch den Lehrern der höheren Schulen, der Gymnasien und Realschulen, die Ehre

zu Theil geworden ist, nach Namen, Rang und Titel aufgeführt zu werden. Erinnert der Titel dieses Buches an jene Zeit, wo die Schule noch im Schoße der Kirche ruhte, so der Inhalt an das Jugendalter der Statistik.

Die Denkschrift kommt dann zu den „Hauptpunkten des Angriffs.“ Sie stellt sich den Verfasser der Grenzbotenartikel als einen Feind vor, der nach den Regeln der Kriegskunst das unantastbare Bollwerk des Cultusministeriums zu stürmen gewagt. Diese Ansicht hat das Ministerium in seiner Verteidigungsschrift in arge Fehler verfallen lassen. Was haben denn aber die Aufsätze in den grünen Blättern so Schlimmes verbrochen? Sie haben das höhere Schulwesen in Sachsen in großen Zügen skizzirt; sie haben nahe liegende Vergleiche angestellt; sie haben auf Mängel aufmerksam gemacht; sie haben die Meinung ausgesprochen, daß gewisse Maßnahmen der Regierung dem Gedeihen der höheren Schulen nicht förderlich sind; sie haben auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Kräfte des Ministeriums durch Berufung eines Fachmannes für die höheren Schulen zu vermehren. Ist das statistische Material über das höhere Schulwesen in Sachsen etwa so zugänglich und allgemein bekannt? Sind die Leute in Sachsen so vertraut mit den Schulverhältnissen in Preußen? Werden Mängel der verschiedensten Art von den Lehrern nicht täglich empfunden? Haben die Lehrer vor allem nicht ein sehr lebhaftes Gefühl von dem Peinlichen ihrer durch kein Gesetz geregelten und gesicherten Lage? Und stehen die Meinungen, welche wir aus Antheil an dem Schicksale der höheren Schulen und ihrer Lehrer auszusprechen uns angetrieben fühlen, so ganz und gar vereinzelt da? Sagt die officiële Denkschrift nicht selbst am Schlusse, daß die Männer im Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die den Kammern vorgelegte beabsichtigte Vermehrung ihrer Kräfte mit Freude und Dankbarkeit annehmen werden?

Die Denkschrift beginnt freilich mit dem großen Worte: „Die in den Grenzboten ausgesprochenen Behauptungen bedürfen fast durchweg der Nichtigstellung.“ Unter dieser angeblichen Nichtigstellung aber versteht das Ministerium das Rechnen mit Thatfachen, welche zur Zeit, wo der Verfasser seine Aufsätze schrieb, noch gar nicht existirten, oder wenn sie existirten, in den Acten des Ministeriums verborgen waren. Wie konnten wir im Spätsommer die Resultate der Volkszählung benutzen, die erst im December stattfand? Wie konnten wir damals mit den Summen des Budgets rechnen, welches im November erst dem sächsischen Landtage vorgelegt worden ist? Wir gestehen, daß diese Art der Beweisführung auf uns, die wir in der Zusammenstellung des statistischen Materials mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind, einen äußerst peinlichen Eindruck gemacht hat.

Wir haben bei der Vergleichung der Summen, welche einerseits für die Universität Leipzig, andererseits für die Gymnasien und die Realschulen des

ganzen Landes aufgewendet worden sind, nicht, wie uns die Denkschrift vorwirft, das außerordentliche Staatsbudget der Finanzperiode 1870/71 mit dem ordentlichen zusammengeworfen, sondern beide, sogar durch den Druck recht deutlich auseinandergehalten; hat denn der Thaler im außerordentlichen Budget nicht denselben Werth wie der Thaler im ordentlichen? — Wenn wir den Gesamtaufwand für die höheren königlichen und städtischen Schulen in Sachsen zu 316,000 Thaler, in Preußen zu 5,000,000 Thaler bezifferten, so waren das Zahlen, die zur Zeit, wo wir schrieben, ihre Geltung hatten. Konnten wir wissen, wie in Zukunft sich die Zahlen gestalten würden? Hat der Verfasser der Denkschrift es sich Mühe kosten lassen, um uns sagen zu können, daß in Sachsen in Zukunft anstatt 316,000 Thaler 453,252 Thaler auf die höheren Schulen verwendet werden sollen, so hätte er auch die Mühe nicht scheuen sollen, zu erkunden, um wieviel künftig in Preußen die Summe von 5,000,000 Thaler überschritten werden wird. Letztere Summe haben wir übrigens aus „Wiese“ entlehnt. — Wir haben einen Tadel gegen die großen Summen, welche auf die Universität Leipzig verwendet werden, nicht ausgesprochen; wir haben nur gesagt, daß es einer besonderen Fürsorge von Seiten des Cultusministeriums bedarf, wenn das höhere Schulwesen mit dem Aufschwunge der Landesuniversität gleichen Schritt halten soll, und das ist auch jetzt noch unsere Ansicht.

Wir freuen uns aufrichtig des Aufschwunges der Leipziger Universität, allein bei dem überschwenglichen Lobe, welches so häufig angestimmt wird, fällt uns unwillkürlich das bescheidene Wort ein, welches der abgehende Rector der Universität im vorigen Jahre in der Aula sprach: „Die Geschichte der Gegenwart einer Universität vermag erst die Zukunft zu schreiben.“ Der rasche Aufschwung der Universität datirt vom Jahre 1866. Noch 1865 betrug die Anzahl der Immatriculirten 1000, am Schlusse des Jahres 1871 bereits 2100. Besorgt fragt der abgehende Rector, ob die Universität nicht manchen Lehrmitteln gegenüber bereits im Beginn einer Uebersfluthung stehe? Wie verschieden aber Universität und höhere Schulen vom Ministerium behandelt werden, darüber lassen uns einige Stellen der officiellen Denkschrift nicht im geringsten in Zweifel. Diese Stellen sprechen lauter und deutlicher als selbst die Zahlen, welche wir nebeneinander zu stellen uns erlaubten. Von der Universität heißt es S. 28: im Bewußtsein, über einen bedeutenden Fonds von Intelligenz und materiellen Mitteln verfügen zu können, verstehe ein kleiner deutscher Staat, nämlich Sachsen, seine Landesuniversität nach und nach zu einer deutschen Universität zu erheben. Dagegen wird auf Seite 35 in Bezug auf die Gründung eines neuen Gymnasiums in Dresden gesagt, es sei auch dem Ministerium ein Schmerz, daß der Stadt Dresden zur Zeit noch ein drittes Gymnasium fehle, allein die Gründung

sei verschoben worden in Folge eines Mißtrauens in die eigenen finanziellen Kräfte.

Bei der Aufzählung der höheren Schulen im Königreich Sachsen hat der Verfasser der Grenzbotenartikel den großen Irrthum begangen, daß er die Realschule II. Ordnung in Glauchau nicht mitgezählt hat, welche in Nr. 15 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1871 in dem Verzeichnisse der höheren Lehranstalten enthalten sein soll, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Die Denkschrift freilich macht ihm auch noch den Vorwurf, daß er die Realschule II. Ordnung in Grimmitzschau nicht mitgezählt hat, welche zur Aufnahme in das Verzeichniß der „Berechtigten“ beim deutschen Reichskanzleramte erst jetzt angemeldet worden ist. Wo in aller Welt soll der Verfasser dieses wissen, da er bis jetzt noch nicht die Ehre genießt, Sitz und Stimme im Ministerium zu haben. Doch, läßt die Denkschrift sich weiter vernehmen, „wie sollte der Mitarbeiter der Grenzboten wissen und im Interesse der Gerechtigkeit und zur Bezeugung des Lebens auf diesem Unterrichtsgebiete erwähnen, daß noch drei Anstalten dieser Ordnung, nämlich die Realschule zu Witweida zu Ostern 1873 und die Realschulen zu Schneeberg und Baußen zu Ostern 1874 ihrer Vollendung entgegengehen und daß der Plan der Stadt Freiberg, eine Realschule I. Ordnung zu begründen und zu Ostern dieses Jahres mit den 3 Unterclassen zu eröffnen, die Genehmigung der Regierung und die Zusage von Staatsunterstützungen bereits seit längerer Zeit schon erhalten hat!“ In der That müssen wir das doch als eine starke Zumuthung an unsere Gerechtigkeit betrachten, wenn wir Realschulen mitzählen sollen, welche erst in einigen Jahren fertig werden oder die zur Zeit noch auf dem Papiere stehen!

Die Denkschrift bezeichnet die in den Grenzboten erwähnte Thatsache, daß „die sächsischen Realschulen I. Ordnung gar nicht wie die preussischen eine 9jährige, sondern nur eine 7jährige Cursusdauer haben,“ als eine „völlig unberechtigte Behauptung.“

In Sachsen hatte die Realschule I. Ordnung bis Ostern 1871 nur einen 6jährigen Cursus, erst seit dieser Zeit hat sie einen 7jährigen.

In Preußen wird am Gymnasium und an der ihm principiell gleichgestellten Realschule I. Ordnung an einer 9jährigen Cursusdauer festgehalten. In Ausnahmefällen, das heißt bei fleißigen und begabten Schülern, kann der Cursus in 8 Jahren durchgemacht werden. In Sachsen gilt für das Gymnasium gleichfalls der 9jährige Cursus.

Warum, erlauben wir uns zu fragen, warum werden in Sachsen die Realschulen I. Ordnung principiell den Gymnasien nicht gleichgestellt? Warum

giebt man ihnen nicht gleiche Cursusdauer und gleichqualificirte Lehrkräfte?

Warum wird der Realschüler erst mit dem zehnten, der Gymnasiast schon mit dem neunten Lebensjahre aufgenommen? Und warum sind trotz der Verschiedenheit des Alters die Aufnahmebedingungen bei beiden fast genau dieselben?

Nun sagt zwar die Denkschrift, daß die sächsische Realschule I. Ordnung dasselbe Ziel bei der Reifeprüfung festhalte als die preußische Realschule I. Ordnung. Da wir bei den sächsischen Schülern eine größere geistige Capacität nicht wohl voraussetzen dürfen, so scheint uns dies weniger ein Beweis für die Gleichheit beider Schulen als vielmehr eine Erklärung für die betrübende Thatsache zu sein, daß die Schüler der sächsischen Realschulen mit Unterrichtsstunden überbürdet werden. Das Regulativ für diese Schulen mit seiner, um einen Ausdruck der Denkschrift zu gebrauchen, durch „keine Willfür zu durchbrechenden Ordnung“ setzt, vom Turnunterricht und vom Unterricht im freien Handzeichnen ganz abgesehen, für seine oberen Classen folgende wöchentliche Stundenzahl fest: für Prima A 35 bis 36, für Prima B 36 bis 37, für Secunda 36 bis 37 und für Tertia 36 Stunden. Die beiden königlichen Prüfungscommissare, welche die Denkschrift als Autoritäten anruft, können an den Thatsachen, wie sie vorliegen, nichts ändern; wo aber die Sache spricht, sind Namen, und ständen ihre Träger noch so hoch in der Wissenschaft, vollständig gleichgültig. Aber, wird man fragen, sind denn keine Rectoren und Lehrercollegien da, welche auf eine Abänderung des Regulativs dringen? Leider giebt es bei uns zu Lande nicht viele Leute, welche den Muth haben, den Ansichten des Ministeriums entgegenzutreten; lieber versündigt man sich an der Jugend, als daß man nach Pflicht und Gewissen ein offenes Manneswort ausspräche.

Ob man, wie die Denkschrift dies auf Seite 43 gethan hat, die Anzahl der Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung mit 9jährigem Cursus in Vergleich stellen darf mit der Anzahl der Abiturienten der sächsischen Realschulen mit 6jährigem Cursus — der 7jährige Cursus besteht erst seit Ostern 1871 — überlassen wir der Beurtheilung billig denkender Leser.

Da die Grenzboten keine Schulzeitung sind, so können wir nicht auf alle mehr technischen Einzelheiten der Denkschrift eingehen, die nach unserem fachmännischen Urtheile ihrerseits einer Richtigstellung bedürften.

Was die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen anlangt, so stellt die Denkschrift unsere Angaben auch wiederum richtig, d. h. sie weist nicht die Unrichtigkeit unserer Zahlen nach, was sie nicht kann; sondern sie setzt andere an die Stelle, die aus dem Stat entlehnt sind, welcher den gegenwärtigen Ständen vorliegt. Sind danach die Gehaltsätze höher

als bisher, nun gut; dann aber sollte das Ministerium nicht vergessen, daß man auch in Preußen beschlossen hat, die Gehalte der Lehrer wesentlich zu erhöhen. Weiß das Ministerium nicht, daß in Preußen die definitiv angestellten Lehrer an den Gymnasien und an den gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltszuschüsse beziehen, künftighin, von den Directoren ganz abgesehen, an Gehalt beziehen werden: 1) in Berlin à 700 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr.; 2) in allen übrigen Orten à 700 Thlr. bis 1400 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.! Von den Gehalten der Directoren und der Lehrer an den beiden Realschulen I. Ordnung in Dresden, welche wir als Beispiele angeführt hatten, wie viel in Sachsen noch zu thun bleibt, um den Gehalten der Lehrer gleichzukommen, wie wir sie in Preußen in Städten von gleichem Range finden, ist in der Denkschrift keine Rede; dagegen führt die Denkschrift zu unserer Widerlegung die Lehrergehälter preussischer Gymnasialstädte, wie Ryck, Culm, Deutsch-Krone, Greifenberg, Pyritz u. s. w. an, welche manchem sächsischen Lehrer kaum den Namen nach bekannt sein werden, die aber gerade schlagende Beispiele davon sind, welche Opfer in Preußen selbst kleine Städte für ihr höheres Schulwesen bringen. Wo giebt es in Sachsen eine Stadt von 5000 Einwohner, die ihr eigenes Gymnasium besitzt? Uebrigens werden merkwürdiger Weise gerade die Verhältnisse an den Dresdener Realschulen von der Denkschrift ignoriert; denn wenn die Denkschrift S. 40 sagt, eine Schülerzahl von 50 und 60, ja von 70 in einer Classe, wie solches in Preußen vorkommt, wird in den höheren sächsischen Schulen nicht geduldet und ist selbst in den besseren sächsischen Bürgerschulen beseitigt, so übersieht sie ganz, daß in ihrer nächsten Nähe, in Dresden selbst, diese Schülerzahl in den unteren Classen der beiden Realschulen I. Ordnung eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist. So hatte die Realschule zu Neustadt-Dresden in ihren drei unteren Classen, von denen die Quinta und Quarta je eine Parallelclassen haben, im Jahre 1869: 50, 56, 55, 52, 53 Schüler; 1870 in denselben Classen: 53, 50, 47, 40, 53 Schüler; 1871 wieder in denselben Classen: 46, 46, 46, 39, 51 Schüler. Die Annenrealschule weist in denselben Jahren und den entsprechenden Classen, von denen die Quinta erst seit Ostern 1870 eine Parallelclassen hat, folgende Zahlen auf: 46, 60, 56, 31 Schüler; 46, 58, 75, 55 Schüler; 50, 49, 58, 50, 58 Schüler. Die demnächst erscheinenden Programme dürften, wenn nicht eine höhere, doch mindestens eine gleich hohe Schülerzahl für diese unteren Classen ergeben.

Was die Pensionsverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen anbelangt, so beruft sich die Denkschrift auf das dem gegenwärtigen Landtage nunmehr vorgelegte Pensionsgesetz. Die Freude jedoch, welche das Ministerium über dieses Gesetz ausdrückt, wird von den Lehrern keineswegs getheilt; denn

während die Denkschrift selbst erklärt, daß das Ministerium bei Auswerfung von Ruhegehalten die Lehrer an den höheren Schulen stets analog dem Pensionsgesetz für Staatsdiener behandelt habe, sollen sie nach dem neuen Gesetzentwurfe analog dem Pensionsgesetz für Volksschullehrer behandelt werden und demgemäß zukünftig Beiträge zu einem Emeritirungsfonds steuern, von dem sie bis jetzt, gleich den Staatsdienern, nichts gewußt haben.

Die Artikel der Grenzboten hatten behauptet: Ueber den Begriff der höheren Schule herrsche in Sachsen im Allgemeinen noch viel Unklarheit. Die Denkschrift würde sich ein großes Verdienst erworben haben, wenn sie Klarheit gebracht hätte. Durch die Wiederholung der Definitionen von Gymnasium und Realschule, wie sie die Regulative enthalten, ist nichts gewonnen. Zudem hatte die Realschule, als ihre Definition aufgestellt wurde, nur einen 6jährigen Cursus. Die Denkschrift sagt uns nicht, was man in Sachsen unter einem Progymnasium und unter einer höheren Volksschule zu verstehen habe.

In Preußen verbindet man mit den Namen Progymnasium und höhere Bürgerschule ganz bestimmte Begriffe; in Sachsen steckt hinter denselben Namen eine ganz andere Sache. Daß das sächsische Cultusministerium, wie die Denkschrift uns mittheilt, „immer entschiedener auch die Schullehrerseminare des Landes“ zu den höheren Schulen rechnen will, kann nur dienen, die Unklarheit zu vermehren. Das Seminar ist unserer Meinung nach eine Fachschule und fällt nicht unter den Begriff der höheren Schule, so hoch es sonst in seinen Leistungen stehen mag.

Ueber die Section II der Prüfungsordnung für Candidaten des höheren Schulamtes noch viele Worte zu verlieren, halten wir für überflüssig: Hat ja selbst die officiële Denkschrift für diese Section II keine Sympathien. Höchstens könnte man sagen: nun, wenn das Ministerium keine Sympathien dafür hat, wer hindert es daran, die Section II abzuschaffen?

Ueber die seminaristisch gebildeten Candidaten des höheren Schulamtes, für welche das Maturitätszeugniß eines Gymnasiums nicht erforderlich ist, giebt uns die Denkschrift Veranlassung, noch Folgendes zu bemerken. Dieselbe liefert über die Candidaten des höheren Schulamtes in der Zeit vom 12. Decbr. 1848 bis 31. Decbr. 1871 folgende Statistik:

in Section I Philologen	125
in Section II Lehrer für die höhere Volks- und Realschule	149
in Section III Mathematiker	52
zusammen	326

Hier muß zunächst auffallen, daß gerade in der Section II, für welche

doch das Ministerium selbst keine Sympathien hegt, relativ die meisten Candidaten des höheren Schulamtes — 149 — geprüft worden sind. Von diesen 149 Candidaten in Section II gehen 40 Pädagogen ab, das heißt Lehrer, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterworfen und nur zwei Jahre lang die Universität besucht haben, sodaß in einem Zeitraume von 23 Jahren im Ganzen 286 Candidaten mit voller akademischer Bildung geprüft worden sind.

Nun darf man aber die 40 Pädagogen den übrigen 286 Candidaten nicht ohne Weiteres gegenüberstellen, denn während letztere auf einen Zeitraum von 23 Jahren sich vertheilen, fallen die 40 Pädagogen nur auf den Zeitraum der letzten 4 Jahre! Auf einen gleichen Zeitraum von 4 Jahren aber kommen im Durchschnitt 50 akademisch gebildete Candidaten; also stehen 40 seminaristisch gebildete Pädagogen nur 50 akademisch gebildeten Candidaten gegenüber. Nach dieser Richtigstellung gestaltet sich die „segensreiche Einrichtung“ der sogenannten Pädagogen doch wesentlich anders, als nach der Denkschrift des Ministeriums auf den ersten Blick scheinen konnte.

Die officiële Denkschrift giebt dann noch an, in welcher Weise die Pädagogen Verwendung finden; sie nennt aber absichtlich nur die von dem Ministerium angestellten Pädagogen, und unterläßt anzugeben, wie viele derselben an den in der Denkschrift aufgezählten städtischen Realschulen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach, Glauchau, Grimmitschau, Schneeberg, Mittweida und Baußen vom Ministerium bestätigt worden sind, in Neustadt-Dresden z. B. zwei; oder rechnet das Ministerium, wie man nach der Denkschrift glauben könnte, die städtischen Realschulen vielleicht zu den höheren Volksschulen?

Doch genug der Widerlegung. Die beste Rechtfertigung, welche der Verfasser der Grenzbotenartikel finden konnte, ist ihm durch die Verhandlung in der zweiten Kammer über das Departement des Cultusministeriums zu Theil geworden. So erklärte der Abgeordnete Dr. Panik ausdrücklich, er habe das Wort ergriffen, um der Meinung entgegenzutreten, als ob die gegen das höhere Schulwesen, speciell das Realschulwesen gerichteten Anklagen unbegründet seien. Mit uns rügt er die Ueberbürdung der Schüler theils durch die große Zahl der Unterrichtsfächer, theils durch die große Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, und erklärt diese im ganzen Lande bekannte Ueberbürdung geradezu für „ein Verbrechen an der Gesundheit der Schüler.“ Mit Recht erinnert er daran, daß in den Kreisen der Realschullehrer die Erwartung vorhanden gewesen sei, das königliche Ministerium werde diesen Uebelstand in ernste Erwägung ziehen und in dem neuen Regulativ von 1870 Abhülfe gewähren, allein diese Erwartung sei wieder getäuscht worden.

Mit uns stellt er eine, nach der ministeriellen Denkschrift „unberechtigte

Behauptung“ auf, indem er sagt: „Man muß die Realschulen den preußischen Oberrealschulen vollständig gleichstellen; denn ich bestreite, daß das jetzt der Fall ist, obgleich ich weiß, daß dies von Seiten des hohen Ministeriums behauptet wird. Ich mache darauf aufmerksam: wenn die preußische Realschule die Schüler bis zum 18. Lebensjahr behält in einem 9jährigen Coursus und die sächsische Realschule dieselben nur bis zum 17. Lebensjahre in einem 7jährigen Coursus, so ist von selbst klar, daß die sächsische der preußischen nachsteht. Die preußischen Schulen haben eben nach oben zu ein weiteres Schuljahr, das läßt sich nicht bestreiten. Wenn man sagt: ja, auf den sächsischen Realschulen werden die Schüler 18 und 19 Jahre alt, so läßt sich andererseits behaupten: auf den preußischen aber auch 20 bis 21 Jahre. Das sind aber, hier wie dort, Ausnahmen, und wenn man sich an die Regel, an die Organisation der Schulen hält, so muß man sagen: die preußischen Realschulen gehen einen Schritt weiter, als die sächsischen, sie haben ein Schuljahr nach obenhin mehr. Ich glaube, das ist auch das Richtige und Zweckmäßige. Denn wenn der ganze wissenschaftliche Stoff, den man den Realschulen zugewiesen hat, überwältigt werden soll, so muß man auch den Schülern Zeit zu einer gewissen natürlichen, geistigen Reife lassen, und da ist es nothwendig, daß die Schulzeit noch um ein Jahr ausgedehnt wird. Eine gewisse geistige Reife ist vor einem gewissen Alter einmal nicht zu erreichen und man soll die geistige Entwicklung nicht überstürzen, sondern ihr gemessene Zeit lassen.“

Mit Recht fragt er weiter, warum nicht den sächsischen Realschulen I. O., die nach der Meinung des Ministeriums den preußischen völlig gleich sein sollen, dieselbe Berechtigung eingeräumt werde, wie den preußischen in Bezug auf die Zulassung zu Universitätsstudien?

Indem er sodann auf die Verwendung der „Pädagogen“ zu sprechen kommt, wünscht er mit uns, dieselben auf die Bürgerschulen und höheren Volksschulen beschränkt zu sehen. „Wenn man aber, fährt er fort, diese Candidaten des höheren Schulamtes, die schon nach zweijährigen Studien auf der Universität die Candidatur erlangen können, berechtigt, Lehrerstellen an der Realschule I. O. zu bekleiden, so glaube ich, schädigt man den wissenschaftlichen Charakter dieser Schulen. Ich halte allerdings dafür, daß mit eigentlichem wissenschaftlichen Erfolge ohne sprachliche Vorbildung auf der Universität Studien nicht getrieben werden können; ferner, daß Derjenige, welcher als Lehrer an der Realschule I. O. angestellt sein will, vor allen Dingen eine wissenschaftliche Vorbildung auf einer höheren Schule erhalten haben muß, und daß die ganze Einrichtung der Seminare zur Zeit nicht derartig ist, daß man sagen könnte, die Seminaristen haben bei ihrem Abgange eine wissenschaftliche Bildung erreicht. Davon kann weder in sprachlicher, noch in naturwissenschaftlicher, noch in mathematischer Beziehung die Rede sein; sie

haben von Vielem Etwas gelernt; aber in keiner Art der Wissenschaft sind sie durchgebildet, und mit dem jetzigen Wesen des Seminars hängt es ja zusammen, daß sie nicht durchgebildet sein können. Wenn das Wesen der Realschule nicht geschädigt werden soll, so sind als Lehrer an diesen Anstalten nur solche Männer anzustellen, die auf Grund des Reisezeugnisses einer Realschule I. O. oder des Gymnasiums an der Universität wenigstens drei Jahre studirt haben.“

Wir begnügen uns mit diesen Anführungen aus der höchst sachgemäßen Rede des Herrn Dr. Panik und constatiren nur noch, daß die Erwiderung des königlichen Commissars auf diese Ausstellungen in der Kammer keineswegs Befriedigung erregt zu haben schien. So viel geht wenigstens aus der darauf folgenden Rede des Abgeordneten Dr. Kenzsch hervor, die also beginnt: „Die Aufmerksamkeit, mit der die Kammer der Rede des Herrn Dr. Panik gefolgt ist, gibt den Beweis für das hohe Interesse, welches der Gegenstand verdient, den er angeregt hat. Es hat der Herr Regierungskommissar darauf geantwortet; ich muß aber doch gestehen, daß ich durch seine Erklärungen nicht in dem Maße befriedigt worden bin, wie es vielleicht von Seiten der Regierung beabsichtigt worden ist; denn Das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, widerlegt zum großen Theil die Behauptungen des Herrn Dr. Panik nicht.“

Wir sind überzeugt, daß denselben Eindruck, welchen die Rede des königlichen Commissars auf den Abgeordneten Dr. Kenzsch gemacht, auch die Denkschrift des königlichen Cultusministeriums bei den meisten Lesern hervorgerufen hat.

---

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. März 1872.

In der ersten Sitzung der vergangenen Woche beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit dem zuerst im Herrenhaus berathenen und dort theilweis veränderten Gesetzentwurf über den Eigenthumsverkauf und die dingliche Belastung der Grundstücke, sowie mit dem Gesetzentwurf einer neuen Grundbuchordnung, welcher mit dem erstgenannten Gesetz in engster Verbindung steht.

Wenn die hier gegebenen Landtagsberichte sich die Aufgabe stellen, den Inhalt der berathenen Gesetze zu erläutern, die Beziehungen einer Gesetzeslage zur bisherigen und zur künftigen Entwicklung darzulegen, so kann dies